

ist, und trotzdem hat er selbst noch an eine Teilung denken dürfen.¹⁾

Wie weit sich bei der Wahl Arnulfs die Formen und die politische Gewichtsverteilung gegenüber früheren Thronerhebungen schon gewandelt hatten, wird sich bei der Lage der Quellen nicht sicher abmessen lassen.²⁾ Es ist gewiß, daß eine Adelsgruppe stärker hervortreten konnte, als es bis dahin im ostfränkischen Reich möglich gewesen war. In dieser Beziehung erinnert Arnulfs Erhebung an

¹⁾ TII S. 27. R. Holtzmann, DLZ. 1941, S. 754 hält trotzdem daran fest, daß die Bedeutung „des sich durchsetzenden Wahlrechts“ für die Unteilbarkeit nicht geleugnet werden dürfe. Daß die rechtlichen und gewohnheitsmäßigen Bindungen, die das Königtum im 9. und 10. Jh. erfuhr, in den Zusammenhang der Ausbildung des Unteilbarkeitsprinzips gehören, habe ich TII S. 38f. bemerkt. Zu ihnen rechnete ich u. a. die Ordnungen und Formen für Wahl, Krönung und Salbung.

²⁾ Diese Fragen habe ich TI S. 31ff. gestellt und behandelt und dann TIV verschiedene dagegen erhobene Bedenken erörtert. Vgl. jetzt auch Eichler S. 36f. Die Einwände von Lintzel S. 72ff. ergeben nichts Neues und sind zum guten Teil bereits in dem Lintzel nicht mehr bekannt gewordenen TIV widerlegt worden. Daß Arnulf von den Ostfranken „gewählt“ worden ist, was die Quellen ja deutlich erkennen lassen, habe ich wiederholt bemerkt und nie bestritten. Vgl. TI S. 36 und TIV S. 230. Für mich ging es stets darum, die tatsächlichen Hintergründe dieser „Wahl“ aufzudecken. In der darauf folgenden Diskussion sah ich mich insbesondere veranlaßt zu prüfen, ob etwa infolge der Entdeckung eines größeren Anteils Arnulfs an den Geschehnissen in meinen Ausführungen die Rolle des Adels unterschätzt worden sei. Doch vgl. TI S. 36 und dann TIV S. 232 f., wo aber S. 233 Anm. Z. 3 v. u. Kirchen statt Tribur zu lesen ist, wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres ersichtlich. Daß Adel oder Stämme nicht den Ausschlag gegeben haben, läßt sich m. E. beweisen. Dagegen wird das Maß ihres Anteils bei der Lage der Quellen nicht exakt zu bestimmen sein. Weiterzukommen ist vielleicht durch eine Betrachtung der Erhebung Arnulfs im Zusammenhang der karolingischen Thronfolge überhaupt. Darauf gedenke ich zurückzukommen. Hier möchte ich als weiteres Argument für die entscheidende Stellung Arnulfs nur das starke Hervortreten der Bayern im November 887 und dann auch während der Regierung Arnulfs anführen. An der militärischen Aktion waren nur bayrische und wendische Truppen beteiligt, keine Angehörigen anderer Stämme. „Daß der Bayernfürst, als er nach Frankfurt zu der über das Schicksal des Reiches und der Dynastie . . . entscheidenden Aktion auszog, schon seine zukünftige ‘Kanzlei’ mitgebracht hätte“, möchte ich ebenso wenig annehmen wie Kehr, Kanzlei Arnulfs S. 5. Aber hätte wohl der Erzbischof von Mainz dem bayrischen Metropolitentheotmar, dem Erzkapellan König Karlmanns, weichen müssen, wenn die deutschen Stämme in ihrer Gesamtheit oder Mehrzahl bei der Erhebung Arnulfs politisch die Initiative gehabt hätten? Vgl. dazu o. S. 21 Anm. 1—3 und Kehr, Kanzlei Karls III. S. 9 über die Rolle Liutberts.